

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**VORLAGE**

**Nr. 4-0349/09-KT**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Kreistag

14.09.2009

**Einreicher:** Vorsitzender des Kreistages

**Betr.:** Absehen von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Beigeordneten des Landkreises Teltow-Fläming

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag sieht gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Beigeordneten Holger Lademann ab.

Luckenwalde, den 25.08.2009

Bochow

### **Sachverhalt:**

Die Stellen der Beigeordneten sind gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf öffentlich auszuschreiben. Bei der Wiederwahl eines Beigeordneten kann der Kreistag gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf durch Beschluss von der Ausschreibung der Stelle absehen.

Das Merkmal „Wiederwahl“ setzt voraus, dass es sich um dasselbe Amt im statusrechtlichen Sinn handeln muss (gleiche Besoldungsgruppe mit Ausnahme der Möglichkeit, die Einstufung um eine Besoldungsgruppe nach der Einstufungsverordnung zu erhöhen).

Herr Holger Lademann wurde in der Sitzung des Kreistages am 19.11.2001 für die Dauer von acht Jahren zum Beigeordneten gewählt. Seine Amtszeit als Beigeordneter läuft am 27. Februar 2010 aus. Die Stelle ist mit Wirkung zum 28. Februar 2010 frei.

Der Amtsinhaber Herr Holger Lademann hat seine Bereitschaft zur Wiederwahl als Beigeordneter gegenüber dem Landrat erklärt.

Die Wiederwahl durch den Kreistag ist gemäß § 60 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle des Beigeordneten möglich. Der Kreistag hätte damit frühestens am 28. August 2009 den Beigeordneten wählen können.

Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen kommen nach dem Sitzungsplan des Kreistages als mögliche Wahltermine für den Beigeordneten der 14.09.2009, 2.11.2009 und 14.12.2009 sowie nach dem vorläufigen Entwurf des Sitzungsplanes für das Jahr 2010 der 15.02.2010 in Betracht.

Der Beschluss zum Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Beigeordneten ist gemäß § 60 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages (= 29 Ja-Stimmen) zu fassen.